

# Promotionsordnung für das ein- und zweisprachige Gymnasium

## 1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in das ein- und zweisprachige Gymnasium des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

## 2 Stufen

Als Unterstufe werden die erste und zweite, als Mittelstufe die dritte und vierte, als Oberstufe die fünfte und sechste Klasse bezeichnet.

## 3 Zeugnisse und Zwischenberichte

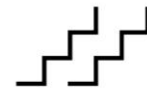
- 3.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Diese tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.
- 3.2 Zeugnisse werden bis zum Ende der fünften Klasse auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des ganzen vorangegangenen Schulhalbjahres. In der sechsten Klasse wird nur noch ein Zeugnis auf Schuljahresende ausgestellt. Dieses berücksichtigt die Leistungen des ganzen vorangegangenen Schuljahres.
- 3.3 Zwischenberichte orientieren über den momentanen Stand der Leistungen, das Verhalten, die Arbeitshaltung und die Beteiligung im Unterricht. Sie haben keine promotionsrechtlichen Folgen.

Zwischenberichte werden in der ersten, zweiten und dritten Klasse auf Ende des 1. und 3. Quartals ausgestellt. Den vierten und fünften Klassen werden keine Zwischenberichte abgegeben.

Den Schülerinnen und Schülern der sechsten Klassen wird auf Ende des Kalenderjahres im Sinne einer Standortbestimmung eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen mitgeteilt.

## 4 Notengebung

- 4.1 Die Schulleistungen werden in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, in Zwischenberichten in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 4.2 Im Fach Deutsch ist je eine Note für die schriftliche und die mündliche Leistung zu setzen. In den modernen Fremdsprachen wird eine Gesamtnote gesetzt, welche das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.  
Im zweisprachigen Ausbildungsgang wird zusätzlich zum Fach Deutsch auch im Fach Englisch je eine Note für die schriftliche und die mündliche Leistung gesetzt.
- 4.3 Auch in den geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Fächern ist neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.



- 4.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.
- 4.5 In obligatorischen Nichtmatur- und in Freifächern kann im Zeugnis anstelle der Note auch *besucht* eingetragen werden.

## 5 Promotionsbestimmungen

### 5.1 Massgebende Fächer

5.1.1 Für die Promotion zählt jedes Fach, das gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/ 15. Februar 1995 zu den Maturitätsfächern gehört und im entsprechenden Semester separat erteilt wird, mit gleichem Gewicht. Das Fach Einführung in Wirtschaft und Recht wird bei der Promotion mitberechnet.

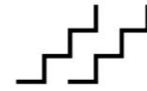
5.1.2 Naturwissenschaftliches Rechnen in der dritten Klasse des MN-Profiles wird zu einem Drittel mit der Physiknote verrechnet.

5.1.3 Nachstehende Fächer sind massgebend:

Unterstufe (1. und 2. Klasse)	Mittelstufe (3. und 4. Klasse)	Oberstufe (5. und 6. Klasse)
1 Deutsch	1 Deutsch	1 Deutsch
2 Französisch	2 Französisch	2 Französisch
3 Englisch	3 Englisch oder Griechisch	3 Englisch oder Griechisch
4 Mathematik	4 Mathematik	4 Mathematik
5 Biologie	5 Biologie	5 Biologie
6 Chemie	6 Chemie	6 Chemie
7 Physik	7 Physik (im MN-Profil der 3. Klasse inkl. naturwissenschaftliches Rechnen)	7 Physik
8 Geschichte	8 Geschichte	8 Geschichte und Staatskunde
9 Geographie	9 Geographie	9 Geographie
	10 Einführung in Wirtschaft und Recht	
10 Bildnerisches Gestalten	11 Bildnerisches Gestalten oder Musik	
11 Musik		
12 Latein	12 Schwerpunktfach (im MN-Profil erst ab 4. Klasse)	10 Schwerpunktfach
		11 Ergänzungsfach

5.1.4 Als Schwerpunktfächer gelten Latein, Italienisch, Wirtschaft und Recht, Anwendungen der Mathematik und Physik sowie Biologie und Chemie.

5.1.5 Als Ergänzungsfächer gelten Anwendungen der Mathematik und Physik, Biologie und Chemie, Geschichte (inkl. Staatskunde), Geographie, Philosophie und Religionslehre, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport.



5.1.6 Im Schwerpunktfach Biologie und Chemie bzw. Anwendungen der Mathematik und Physik zählen beide Fächer (unabhängig vom Grundlagenfach) je zur Hälfte und ergeben demzufolge eine Schwerpunktfachnote. Im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht werden die Fächer Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaft und Recht einzeln benotet und ergeben zusammen eine Schwerpunktfachnote.

## 5.2 Bedingungen für die definitive Promotion

5.2.1 Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im entsprechenden Semester unterrichtet werden,

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

5.2.2 Die Promotionstermine entsprechen bis und mit der fünften Klasse den Zeugnisterminen.

## 5.3 Provisorische Promotion

5.3.1 Wer die Promotionsbedingungen (nach Art. 5.2.1) nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.

5.3.2 Wer im darauf folgenden Zeugnis die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllt, hat die Klasse zu verlassen.

5.3.3 Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann ohne Repetition innerhalb der sechs Jahre Gymnasium höchstens zweimal provisorisch promoviert werden, davon einmal in der Unterstufe (1. bis 2. Klasse) und einmal in der Mittel- und Oberstufe (3. bis 6. Klasse).

5.3.4 Letztmals ist eine provisorische Promotion am Ende des 1. Semesters der fünften Klasse möglich; nur wer definitiv promovierbar ist, kann in die Maturklasse eintreten.

## 5.4 Repetition

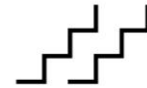
5.4.1 Nichtpromovierte, die zu einer Repetition der Klasse zugelassen sind, werden dort definitiv aufgenommen. In diesem Fall ist nur noch ein Provisorium möglich.

5.4.2 Während der sechs Jahre Gymnasium kann nur einmal repetiert werden. Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition.

5.4.3 Wird bei einer Repetition das bisherige Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach nicht angeboten, so muss vom Schüler bzw. von der Schülerin ein neues gewählt werden.

## 6 Weitere Bestimmung

Die andauernde Vernachlässigung eines Faches kann nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung zum Schulausschluss führen.



## **7 Entscheidungsinstanz**

Über die Promotion entscheidet der Klassenkonvent.

In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von den Vorschriften der Artikel 5.1, 5.2 und 5.4 abweichen.

## **8 Rechtsmittel**

8.1 Gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, können die Vertragspartner oder volljährige Schülerinnen bzw. Schüler beim Klassenkonvent Wiedererwägung verlangen, falls erhebliche Tatsachen, die der Konvent nicht gekannt oder beachtet hat, geltend gemacht werden können.

8.2 Bleibt auch nach einer Wiedererwägung der Entscheid des Klassenkonventes unverändert, so können die Vertragspartner oder volljährige Schülerinnen und Schüler beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

## **9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Promotionsordnung wurde am 19. Juli 2011 von der Bildungsdirektion genehmigt und auf das Schuljahr 2011/2012 in Kraft gesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung im Kurzgymnasium vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 10. Februar 2009 mit Ausnahme von Art. 2.3 und 2.4. Für alle Schülerinnen und Schüler gelten Art. 3.2 und 3.3 (Jahrespromotion) in der Fassung vom 19. Juli 2011.